

Hochwasserschutz



Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil

Abschnitt Thalstrasse

Sonderbauvorschriften

Auflageprojekt

§ 1 Zweck und Ziel

¹Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse“ und Sonderbauvorschriften bezweckt den Uferschutz an der Dünnern im Geltungsbereich. Das Revitalisierungs- und Sanierungsprojekt, welches mit der Plangenehmigung die Baubewilligung erhält, sichert den hochwassersicheren Ausbau unter gleichzeitiger ökologischer Aufwertung des Geltungsbereichs.

²Als Zielzustand gilt die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Planung resp. durch die Umsetzung des Initialprojektes erwartete Restgefährdung durch Hochwasser.

§ 2 Geltungsbereich

¹Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Strich-Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

¹Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Herbetswil, die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften sowie die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes wie z.B. die Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 4 Bewilligungsbehörde

¹Bewilligungsbehörde im Rahmen der mit der Plangenehmigung einhergehenden Baubewilligung ist das kantonale Bau- und Justizdepartement. Die Bauabnahme erfolgt durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Kunstbauten.

²Bewilligungsbehörde für der Plangenehmigung nachgelagerte, bewilligungspflichtige Massnahmen ist die Baubehörde der Gemeinde Herbetswil.

§ 5 Ökologie

¹Im Sinne der ökologischen Aufwertung (Revitalisierung) sind Massnahmen mit natürlichen Materialien auszugestalten.

²In begründeten Fällen, kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von §7 Abs. 1 abgewichen werden resp. weitere Materialien verwendet werden. Dabei ist die Möglichkeit von Stoffeintrag (z.B. durch Auswaschung) in die Umwelt zu unterbinden.

³Gebietsfremde Organismen (Neobiota) dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Mit Neophyten kontaminierter Aushub ist fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Zielarten

¹Als Zielarten der Revitalisierung werden Bachforelle, Eisvogel, Wasserramsel, Ringelnatter und Biber festgelegt. Die Massnahmen sind auf diese Zielarten auszurichten.

§ 7 Massnahmen

Hochwasserschutz

¹Es dürfen keine Massnahmen vorgenommen werden, welche den im Gestaltungsplan vorgesehenen Hochwasserschutz für das Dorf Herbetswil (Zielzustand) gefährden.

²Massnahmen, welche zur Sicherung des Zielzustandes hinsichtlich Hochwasserschutz notwendig sind, gelten als Unterhalt. Sie bedürfen, unter Berücksichtigung sämtlicher Vorgaben dieser Vorschriften keiner Baubewilligung.

³Das mit Genehmigung der Planung bewilligte Initialprojekt ist zu überwachen resp. periodisch zu prüfen. Das Monitoring erfolgt gemäss §11 dieser Sonderbauvorschriften.

Revitalisierungsmassnahmen

⁴Die Revitalisierung verbessert die ökologischen Verhältnisse im Perimeter und fördert typische Gewässer- und Uferstrukturen.

⁵Massnahmen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Plangenehmigung resp. dem Initialprojekt stehen, sind im Zeitraum zwischen März und November zu realisieren.

Bepflanzung

⁶Bepflanzung und Begrünung sind im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt. Für die Bepflanzung gemäss Gestaltungsplan sind ausschliesslich standorttypische und einheimische Pflanzen zu verwenden.

⁷Standortfremdes Gehölz ist zu entfernen.

§ 8 Erschliessung

¹Die Landwirtschafts- und die Waldgebiete auf der Südseite der Dünnern müssen mit für die Bewirtschaftung notwendigen Fahrzeugen zugänglich sein. Die Erschliessung erfolgt über die «Brücke Gagelmatt» im Osten (Ausserhalb Perimeter Gestaltungsplan) und die Brücke «Hintere Schmiedenmatt» .

§ 9 Unterhalt

¹Für den Gesamtperimeter erarbeitet das Bau- und Justizdepartement ein Unterhaltskonzept. Die Gemeinde Herbetswil ist in die Erarbeitung miteinzubeziehen. Das Konzept wird durch das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau genehmigt.

²Der Unterhalt ist durch den Kanton Solothurn zu bestreiten. Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, kann diese Aufgabe delegieren. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2048 vom 9. November 2010 wird die Aufgabe generell an die Einwohnergemeinden delegiert.

§ 10 Monitoring

¹Das Monitoring hinsichtlich Gewässerschutz erfolgt durch das Amt für Umwelt.

²Das Monitoring bezüglich Naturschutz erfolgt durch die kantonale Fachstelle Naturschutz des Amtes für Raumplanung.

§ 11 Ausnahmen

¹Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn resp. die kommunale Baubehörde kann, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit gemäss §5 dieser Vorschriften, Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen sofern sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Inkrafttreten

¹Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG, BGS 711.1) zu.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2021/1031 genehmigt.

Solothurn, den 5. Juli 20 21

Staatsschreiber:

A.F.

